

## **Verhaltenskodex Rikschas, Conference Bikes etc. im Englischen Garten**

Der Englische Garten und die Maximiliansanlagen sind Denkmäler im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. Ferner wurden der Englische Garten und die Maximiliansanlagen mit Gemeindeverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Landeshauptstadt München (Landschaftsschutzverordnung) vom 03.06.1964 unter Landschaftsschutz gestellt. Im gesamten Parkbereich gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Parkanlage dient der Ruhe und Erholung für die gesamte Bevölkerung. Es wird deshalb gebeten, die Anlagen zu schonen und jede Ruhestörung zu vermeiden. Das Betreten der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Für das Fahren mit Rikschas und Conference Bikes gelten folgende Verhaltensregeln:

1. Es ist nicht gestattet, in den öffentlichen Grünanlagen die Wege und Straßen mit anderen als den hierfür zugelassenen Fahrzeugen zu befahren, vor allem auf den ausgeschilderten Fußwegen, Reitwegen und Wegen mit Bänken ohne Beschilderung mit dem Rad zu fahren.
2. Dem Unternehmer oder einem Leihnehmer ist es nicht erlaubt, Parkbesucher aller Art durch den Betrieb der Fahrzeuge zu behindern, zu gefährden, zu beleidigen oder sich gar die Vorfahrt zu erstreiten.
3. Abbiegen, Anhalten, Spurwechsel und andere Fahrmanöver sind rechtzeitig und angemessen anzukündigen. Plötzliche, unangekündigte Richtungs- / Spurwechsel sind gefährlich.
4. Es darf nur so schnell gefahren werden, wie das Fahrzeug situativ beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist an die Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen (entsprechend §3 StVO).
5. Fußgänger im Park haben immer Vorrang, darüber hinaus gilt eine besondere Vorsicht bei kleinen Kindern, Behinderten oder alten Menschen.
6. Die Fahrer haben sich entsprechend höflich und ordentlich im Park gegenüber den Besuchern zu verhalten.
7. Offensive Werbung wie auch z.B. Musik oder laute Rufe sind nicht gestattet. Die Werbung auf den Fahrzeugen darf weder politische noch religiöse sowie menschlich herabwürdigende Inhalte zum Ziel haben. Es gilt ein Alkoholverbot für die Fahrer.
8. Die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge ist stets zu gewährleisten. Sie müssen in einem gepflegten, sauberen und zugelassenen Zustand (TÜV) sein, auf Verlangen der Verwaltung ist hierüber ein amtlicher Nachweis zu erbringen.
9. Die Fahrzeuge sind an jedem Tag nach Betriebsende aus dem Englischen Garten zu entfernen.
10. Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind vom Unternehmer einzuhalten. Etwaige diesbezügliche behördliche Auflagen hat der Unternehmer unverzüglich auf seine Kosten zu erfüllen. Der Staat haftet nicht für den Zustand der Rikschas oder die Erscheinung des Betreibers und sein Verhalten, die Rikschas werden lediglich im Park geduldet.

11. Der Unternehmer hat den Betrieb grundsätzlich selbst zu führen. Der Betrieb muss so geführt werden, dass er allen Ansprüchen, die an einen zeitgemäßen Betrieb, besonders im Hinblick auf die Stellung des Staates als Grundbesitzer dieser Parkanlagen, gestellt werden können, genügt. Die Wirtschaftsführung muss nach Güte und Preiswürdigkeit, in der Gesamtaufmachung, im Inventar und in der Bedienung den Ansprüchen aller Bevölkerungskreis Rechnung tragen (Preisgestaltung).  
Den vom Staat hinsichtlich der Wirtschaftsführung und der allgemeinen Betriebsverhältnisse getroffenen Anordnungen hat der Unternehmer stets unverzüglich nachzukommen.
  
12. Werbemaßnahmen aller Art für das Unternehmen bedürfen unbeschadet ihrer Größe der vorherigen Zustimmung des Staates. Ohne Zustimmung oder abweichend davon durchgeführte Werbemaßnahmen hat der Unternehmer auf Verlangen des Staates unter Wiederherstellung des früheren Zustandes auf seine Kosten zu beseitigen.  
Werbemaßnahmen auf den Rikschas können vom Staat auf Veranlassung geändert oder ganz entfernt werden. Gründe hierfür sind beispielsweise Autowerbung oder ähnliche Produkte, die keinen symbiotischen Bezug zu diesen öffentlichen Grünanlagen haben.